

SCHLICHTUNGSORDNUNG

1. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand sowie unter Vereinsmitgliedern, die sich auf:

- 1.1 Mitgliedschaft
- 1.2 Satzung
- 1.3 Garten- und Bauordnung
- 1.4 Pachtvertrag
- 1.5 Sachwertermittlung bei Pächterwechsel
- 1.6 Nachbarschaftliche Beziehungen
- 1.7 Versammlungs- und / oder Vorstandsbeschlüsse beziehen,

ist vor Beschreiten des Klageweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
Soweit sich die Streitigkeit aus einer Kündigung des Pachtverhältnisses nach §8 Nr.1 BKleingG ergibt, ist ein Schlichtungsverfahren nicht erforderlich.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung einer Schlichtung ist schriftlich an den Leiter der Schlichtungskommission zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden des Verbandes gerichtet werden, der ihn unverzüglich an den Leiter der Schlichtungskommission weiterleitet.

Aus dem Antrag muss der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.

Entsprechende Formulare sind beim Verband erhältlich.

3. Ziel der Schlichtung

Alle Beteiligten haben die Aufgabe, auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken.

4. Zuständigkeiten

Gemäß der Vereinssatzung ist für Streitigkeiten zunächst der erweiterte Vorstand des Vereins zuständig. Kommt es zu keiner Einigung durch den erweiterten Vorstand des Vereins, muss die Schlichtungskommission des Verbandes angerufen werden. Die Schlichtungskommission setzt sich aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Verbandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes zusammen. Von den 4 gewählten Schlichtern müssen bei Schlichtungsverhandlungen mindestens 2 anwesend sein. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 4.1 Das Vorstandsmitglied leitet die Schlichtungsverhandlung und bestimmt den Protokollführer.
- 4.2 Mitglieder der Schlichtungskommission unterliegen der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis der beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 4.3 Mitglieder der Schlichtungskommission sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:
 - wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
 - wenn sie Ehegatten der Streitbeteiligten sind,
 - wenn sie mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

5. Einladung zur Schlichtungsverhandlung

Der Leiter der Schlichtungskommission lädt alle Beteiligten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Schlichtungsverhandlung ein. Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Leiter der Schlichtungskommission hat in der Einladung zur Schlichtungsverhandlung darauf hinzuweisen, dass auch bei Fernbleiben einer der Beteiligten über den Antrag entschieden werden kann.

Wer den Termin nicht einhalten kann, hat dies spätestens 1 Woche vor der Schlichtungsverhandlung dem Leiter der Schlichtungskommission mitzuteilen, andernfalls muss er für die entstandenen Kosten aufkommen.

6. Schlichtungsverhandlung

6.1 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

6.2 Die Schlichtungsverhandlung erfolgt mündlich. Verhandlungssprache ist Deutsch. Den beteiligten Parteien muss eine angemessene Zeit zur Schilderung des Sachverhaltes und zur Rechtfertigung zugestanden werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

6.3 Das Protokoll ist von allen Beteiligten durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.

6.4 Der Beschwerdeführer und die Gegenpartei erhalten das Ergebnis mittels eines Briefes mit dem Nachweis der Zustellung.
Alle anderen Beteiligten werden schriftlich informiert.

6.5 Kommt es bei einem Ausschlussverfahren nicht zu einer Einigung, entscheidet über den Ausschluss endgültig die Schlichtungskommission.

6.6 Gegen die Schlichtung ist kein Einspruch möglich.

7. Kosten des Schlichtungsverfahrens

7.1 Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei.

7.2 Kosten von Zeugen und Sachverständigen gehen zu Lasten der durch den Schiedsspruch unterlegenen Partei. Bei Vergleichen setzt die Schlichtungsstelle den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Kosten fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.

Die Schlichtungsstelle kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung der zu erwartenden Kosten für Zeugen oder Sachverständige durch die benennende Partei abhängig machen.

Diese Schlichtungsordnung tritt mit Wirkung vom 11.04.2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Schlichtungsordnung ihre Gültigkeit.